Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 41

Der "fair trial" – ein Grundsatz des Strafverfahrens?

Zugleich ein Beitrag zum Problem der "verfassungskonformen" Rechtsfortbildung im Strafprozeß

Von

Horst Heubel



Duncker & Humblot · Berlin

Berliner Juristische Abhandlungen

Mit der vorliegenden Reihe haben sich Herausgeber und Verlag zur Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Förderung des juristischen Einzelschrifttums zu leisten. Ohne die Bedeutung der Kommentar- und Zeitschriftenliteratur schmälern zu wollen, glauben sie, daß die ein bestimmtes Rechtsgebiet besonders eingehend untersuchende Monographie für den wissenschaftlichen Fortschritt unentbehrlich ist und es daher der Gefahr zu begegnen gilt, die durch die Schwierigkeiten der Veröffentlichung solcher Schriften der Wissenschaft droht.

Im Rahmen dieser Aufgabe liegt es dem Herausgeber besonders am Herzen, eine breitere juristische Öffentlichkeit auch mit den Schriften jüngerer Autoren bekanntzumachen, deren Namen der Fachwelt noch nicht vertraut sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Schriften für die Veröffentlichung besonders überarbeitet worden sind und es nach Ansicht des Herausgebers wohl verdienen, einem größeren Leserkreis zugänglich zu werden als dem, auf den sich erfahrungsgemäß die Verbreitung von Dissertationen und Habilitationsschriften beschränkt.

Die Arbeiten werden in zwangloser Folge erscheinen und können sich auf alle Gebiete des Rechts beziehen. Dogmatisches und Historisches soll in gleicher Weise berücksichtigt werden. Über die Aufnahme der eingehenden Beiträge, die nicht in Berlin entstanden zu sein brauchen, entscheidet der Herausgeber.

Duncker & Humblot, Berlin

Ulrich von Lübtow

HORST HEUBEL

Der "fair trial" – ein Grundsatz des Strafverfahrens?

Strafrechtliche Abhandlungen \cdot Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 41

Der "fair trial" – ein Grundsatz des Strafverfahrens?

Zugleich ein Beitrag zum Problem der "verfassungskonformen" Rechtsfortbildung im Strafprozeß

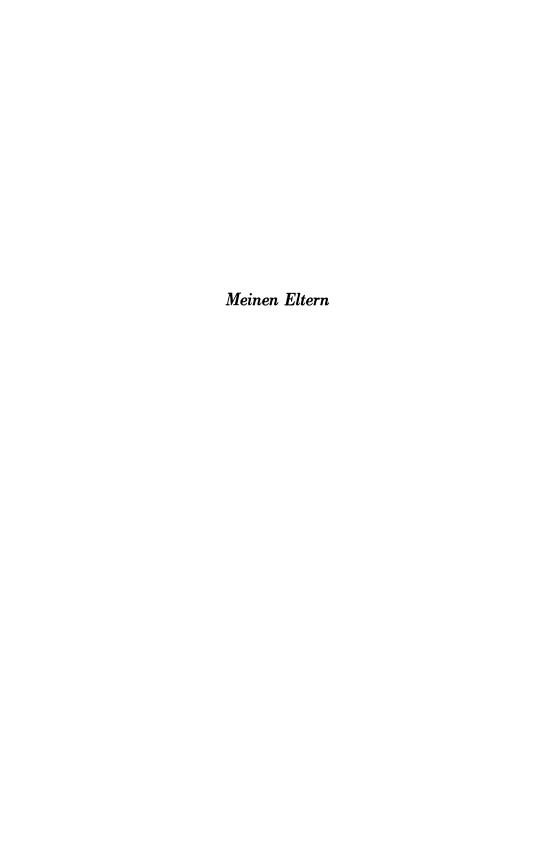
Von

Dr. Horst Heubel



Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Prof. Dr. Wolfgang Frisch, Mannheim

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04969 1



Vorwort

Die nachfolgende Arbeit hat im Sommersemester 1980 der Juristischen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde Ende März abgeschlossen. Später erschienene Veröffentlichungen konnten für den Druck noch bis Juli 1980 im Fußnotenapparat berücksichtigt werden.

Den Anstoß zu diesem Thema habe ich von Herrn Professor Dr. Frisch erhalten, der die Arbeit darüber hinaus durch mannigfache Anregungen und hilfreiche Kritik ständig gefördert hat. Ihm möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Schmidhäuser für seine Bereitschaft, die Arbeit in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen, Neue Folge, aufzunehmen.

Mannheim, im Februar 1981

Horst Heubel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung				
Problemstellung	20			
I. Etablierung des "fair trial" in Rspr. und Literatur als allgemeiner Prozeßgrundsatz	20			
II. Erkennbare Funktion als Voraussetzung seiner Anerkennung als Prozeßgrundsatz	21			
Gang der Untersuchung	25			
Erster Teil				
Geltungsgrund und Bedeutungsinhalt des "fair trial" in Rechtsprechung und Literatur	27			
Kapitel 1: Geltungsgrund	29			
I. Gesetzlicher Niederschlag des "fair trial" in Art. 6 Abs. 1 MRK?	30			
1. Bedeutung der MRK für das deutsche Strafverfahrensrecht	31			
2. Bedeutungsinhalt des Rechts auf "fair trial"	32			
a) Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 MRK	33			
b) Verhältnis des Rechts auf "fair trial" zu den in Art. 6 Abs. 2, 3 MRK genannten Einzelgarantien	34			
c) Die Praxis der europäischen Spruchkörper	36			
d) Die Intention der Vertragschließenden	38			
II. Herausbildung des "fair trial" aus dem innerstaatlichen Gesamt-rechtsgefüge	40			
1. Seine Gewinnung durch Konkretisierung von Verfassungsprinzipien	40			
a) Der methodische Maßstab: Prinzipienkonkretion	41			
b) Die Konkretisierungsbemühungen von Rspr. und Literatur	48			

2.	Seine Gewinnung aus dem einfachen positiven Recht	53
	a) Der methodische Maßstab: Induktionsverfahren	53
	b) Die Induktionsbemühungen von Rspr. und Literatur	54
	aa) Abstraktion aus Einzelvorschriften	54
	bb) Verhältnis zu anderen Prozeßmaximen	55
III. Zus	ammenfassung	59
Kapitel	2: Inhaltliche Bestimmtheit	61
I. Der	methodische Maßstab: Möglichkeiten der Begriffsbestimmung	61
II. Die	Begriffsbestimmungsversuche von Rspr. und Literatur \ldots	62
1.	Übersetzungsproblem und Wortbedeutung	63
2.	Intensionale Bestimmung	64
3.	Extensionale Bestimmung	70
III. Zus	ammenfassung	73
	Zweiter Teil	
	Zweiter Teil Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial"	74
Kapitel	Methodenkritische Betrachtung	74 76
	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechts-	
I. Ges	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung	76
I. Ges 1.	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung	76 77
I. Ges 1. 2.	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung etzesbindung und Richterfreiheit Gesetzesbindungspostulat Vorliegen einer Gesetzeslücke als Voraussetzung richterlicher	76 77 77
I. Ges 1. 2.	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung etzesbindung und Richterfreiheit Gesetzesbindungspostulat Vorliegen einer Gesetzeslücke als Voraussetzung richterlicher Rechtsfortbildung praeter legem	76 77 77 80
I. Ges 1. 2. II. Met 1. 2.	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung etzesbindung und Richterfreiheit Gesetzesbindungspostulat Vorliegen einer Gesetzeslücke als Voraussetzung richterlicher Rechtsfortbildung praeter legem hode der Rechtsfindung	76 77 77 80 81
I. Ges 1. 2. II. Met 1. 2.	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung etzesbindung und Richterfreiheit Gesetzesbindungspostulat Vorliegen einer Gesetzeslücke als Voraussetzung richterlicher Rechtsfortbildung praeter legem hode der Rechtsfindung Gesetzesauslegung Feststellung und Ausfüllung von Gesetzeslücken und ihre Maß-	76 77 77 80 81 82
I. Ges 1. 2. II. Met 1. 2.	Methodenkritische Betrachtung der Einzelbeispiele zum "fair trial" 3: Der methodische Maßstab: Legitime und illegitime Rechtsfortbildung etzesbindung und Richterfreiheit Gesetzesbindungspostulat Vorliegen einer Gesetzeslücke als Voraussetzung richterlicher Rechtsfortbildung praeter legem hode der Rechtsfindung Gesetzesauslegung Feststellung und Ausfüllung von Gesetzeslücken und ihre Maßstäbe	76 77 77 80 81 82

Inhaltsverzeichnis	11
1. Inhalt	90
2. Umfang	91
IV. Zusammenfassung	93
Kapitel 4: Die Überprüfung der Beispiele	95
I. Überblick	95
II. Die Beispiele im einzelnen	97
1. Die Beispiele mit zutreffendem Ergebnis	97
a) Fälle der Gesetzesauslegung	97
aa) Recht des Zeugen auf Anwesenheit eines Rechtsbeistandes — BVerfGE 38, 105	97
bb) Notwendige Verteidigerbestellung in der Revisionsinstanz — BVerfGE 46, 202	
cc) Verschiebung der Hauptverhandlung wegen Verspätung des Verteidigers — OLG Hamm, GA 1974, 346	
dd) Wahrunterstellung bei Ablehnung eines Beweisantrags — OLG Hamm, GA 1974, 374	108
b) Fälle der Rechtsfortbildung	110
aa) Verletzung der Hinweispflicht im OWiG-Verfahren — BGHSt. 24, 15	110
bb) Fehlendes Einverständnis beim OWiG-Beschlußverfahren — OLG Karlsruhe, MDR 1978, 76	114
2. Die Beispiele mit unzutreffendem Ergebnis	116
a) Ablehnung eines persönlich betroffenen oder befangenen Staatsanwalts — Kuhlmann, DRiZ 1976, 11	116
b) Prozeßhindernis wegen überlanger Verfahrensdauer — LG Frankfurt, JZ 1971, 234; LG Krefeld, JZ 1971, 733; OLG Kob- lenz, NJW 1972, 404	
c) Verwarnung mit Strafvorbehalt — LG Mönchengladbach in BGHSt. 27, 274	
III. Ergebnis und Zusammenfassung	122
Dritter Teil	
Eigene Überlegungen zu Geltungsgrund und Bedeutungsinhalt des "fair trial"	125
Kapitel 5: Zur möglichen Funktion des "fair trial" im Strafverfahren	127
I. Der "fair trial" — ein Instrument zur Rechtsforthildung?	127

1.	Die Struktur des Strafprozesses	128
2.	Folgerungen für das Inhaltsverständnis des "fair trial"	131
3.	Rechtsfortbildung im Strafprozeß	133
4.	Folgerungen für Funktion und Ranghöhe des "fair trial"	135
	a) Der "fair trial" als Grundsatz zwischen einfachem Recht und Verfassung?	136
	b) Der "fair trial" als Verfassungsgrundsatz?	136
II. So	nstige Bedeutung?	138
III. Zu	sammenfassung	141
Gesam	tergebnis und Ausblick	143
Literaí	urverzeichnis	147

Abkürzungsverzeichnis

abl. ablehnend Abs. Absatz abw. abweichend

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AfP Archiv für Presserecht

allg. allgemein
Anh. Anhang
Anm. Anmerkung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage Bd. Band

Begr. Begründung
Bf. Beschwerdeführer
BFH Bundesfinanzhof

BGBl. Bundesgesetzblatt, zitiert nach Teil und Seite

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BSG Bundessozialgericht

BSGE Entscheidungen des Bundessozialgerichts

BStBl Bundessteuerblatt

BT-Drs. Drucksachen des Bundestags (die erste Zahl bezeichnet die

Wahlperiode)

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

c. c. Code Civil

DAR Deutsches Autorecht

DB Der Betrieb ders. derselbe Diss. Dissertation

DJT Deutscher Juristentag
DÖV Die öffentliche Verwaltung
DRiZ Deutsche Richterzeitung
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

E Entscheidung

EGMR Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-

rechte, hrsg. v. Heribert Golsong, Herbert Petzold und Hans-

Peter Furrer

Einf. Einführung Einl. Einleitung

EuGH Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EuGRZ Europäische Grundrechtszeitschrift

Eur. Komm. Europäische Kommission f., ff. folgende Seite, folgende Seiten

Festschr. Festschrift Fn. Fußnote

GA Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß

Gedschr. Gedächtnisschrift GG Grundgesetz HB Halbband

h. M. herrschende Meinung hrsg. herausgegeben HV Hauptverhandlung in der Regel in diesem Sinne

insbes. insbesondere
i. S. d. im Sinne des (der)
i. S. v. im Sinne von
i. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter

Jb Jahrbuch jew. jeweils

JGG Jugendgerichtsgesetz
JR Juristische Rundschau
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KMR Müller-Sax, Kommentar zur StPO

Komm.-Ber. Bericht der Kommission für Menschenrechte (zit. mit der Nr.

der Menschenrechtsbeschwerde)

LB Lehrbuch
LG Landgericht
Lit. Literatur

LK Lehrkommentar, Leipziger Kommentar

LR Löwe-Rosenberg

LS Leitsatz

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

ML Methodenlehre

MRK Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten v. 20. 3. 1952

m. w. N. mit weiteren Nachweisen NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

OLG Oberlandesgericht

OLGSt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Straf-

verfahrensrecht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Rechtsphil. Rechtsphilosophie RG Reichsgericht

RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn. Randnummer Rspr. Rechtsprechung

s. siehe
S. Seite
sc. scilicet

SchlHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

sog. sogenannt

SozGG Sozialgerichtsgesetz
StA Staatsanwalt (-schaft)
StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozeßordnung

str. streitig u. und

u. a. unter anderem unbestr. unbestritten ungedr. ungedruckt vgl. vergleiche Vorverst. Vorverständnis

VRS Verkehrsrechtssammlung

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung

der Deutschen Staatsrechtslehrer

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

z. B. zum Beispiel

ZFA Zeitschrift für Arbeitsrecht ZGB Zivilgesetzbuch der Schweiz

Ziff. Ziffer zit. zitiert

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z. T. zum Teil

ZvglRWiss. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Die Geschichte des deutschen Strafprozeßrechts weist einen eigentümlichen Wechsel von Zeiten ausgeprägter Formenstrenge und möglichst weitgehender "Auflockerung" aller Formen auf¹.

Dieses wechselvolle Hin und Her und die damit verbundene Umgestaltung des Verfahrens ist sinnfälliger Ausdruck des Spannungsverhältnisses, von dem der Strafprozeß der Sache nach gekennzeichnet ist: dem Widerstreit der Belange sämtlicher Rechtsgenossen und damit der staatlichen Interessen mit den Interessen des einzelnen, der einer Straftat verdächtig ist².

Die Markierung der Grenzlinie bei der Beantwortung der Frage, welche Rechte dem einzelnen im Strafverfahren zustehen, welche Einschränkungen er sich gefallen lassen muß und wie damit das Verfahren gestaltet sein muß, hängt nicht zuletzt von den politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in einem Staatsgefüge ab³, so daß Form und Einrichtung des Verfahrens aus diesem Grund einem Wandel unterworfen sind.

So spiegelt auch die gegenwärtige Situation im deutschen Strafprozeß dieses Spannungsverhältnis und die ihm zugrundeliegenden Zielkonflikte wider.

Insbesondere veranlaßt durch die Erfahrungen mit der bundesdeutschen Anarchisten-Szene, hat der Gesetzgeber bei der Reform des Strafprozesses unter Gesichtspunkten kriminaltaktischer Opportunität⁴ eine Reihe von Gesetzesänderungen geschaffen, die im Ergebnis zum großen Teil eine Schlechterstellung des Beschuldigten zur Folge haben⁵, wobei exemplarisch auf die Zunahme staatsanwaltschaftlicher Befugnisse, die Schwächung der Stellung des Verteidigers durch Beschränkung seiner bisherigen Möglichkeiten und die erweiterten Ausschlußmöglichkeiten des Angeklagten von der Hauptverhandlung hinzuweisen ist.

Im Gegensatz hierzu sind in Rspr. und Literatur Tendenzen zu beobachten, die zumindest insofern auf der Linie der herkömmlichen,

¹ Vgl. dazu E. Schmidt, ZStW Bd. 61, 429 ff., 434 ff.

² Henkel, S. 86.

³ Henkel, S. 86.

⁴ Müller, NJW 1976, 1063.

⁵ Vgl. hierzu Schmidt-Leichner, NJW 1975, 417.

18 Einleitung

historisch zu verfolgenden Reformziele liegen, als sie vorrangig das Ziel haben, die Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten, zu verstärken, indem zum einen um ihn herum eine Verbotszone errichtet, zum anderen seine aktiven Verteidigungsrechte ausgebaut werden sollen⁶. Erwähnt seien dabei nur etwa die Entwicklung von Beweisverboten⁷, die Annahme eines Verfahrenshindernisses wegen überlanger Dauer des Strafverfahrens⁸ oder die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 I Ziff. 5 StPO auch auf andere als die dort genannten Personen⁹.

Darüber hinaus werden unter Berufung auf Grundentscheidungen unserer Verfassung im Wege der Rechtsschöpfung ganze Verfahrensgrundsätze hergeleitet, die ihrerseits für die Fallösung herangezogen werden. In diesem Zusammenhang seien insbesondere genannt der Grundsatz der Waffengleichheit¹⁰, die Fürsorgepflicht der Gerichte¹¹, aber auch der Grundsatz des "fair trial".

Ist diesen Entwicklungen — was insbesondere für das Verfahrenshindernis des überlangen Strafverfahrens gilt — teilweise jedenfalls Einhalt geboten worden¹², so gewinnen vor allem die letztgenannten "Prozeßgrundsätze" als Instrumente zur Lückenausfüllung mehr und mehr an Eigenleben und sind auf dem besten Weg, sich in Literatur und Rspr. zu etablieren, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist¹³. Vorsichtige Gegenstimmen¹⁴ haben dabei kaum Beachtung gefunden¹⁵. Pauschal hergeleitet aus den Vorschriften des GG, dienen sie der Rspr. in zunehmendem Maße zur Legitimierung von Einzelfallentscheidungen.

Das Symptomatische dieser Entwicklung ist offenbar: die Überfrachtung des Strafprozesses durch Rückgriff auf verfassungsrechtliche Generalwertungen.

Diese deutlich erkennbare Tendenz wird je nach Standort entweder als "Aufweichung prozessualer Formen" beklagt¹⁶ oder als "Motor für

⁶ Müller, NJW 1976, 1063; siehe auch den Gesetzesentwurf des Arbeitskreises Strafprozeßreform, in: Die Verteidigung, 1979.

⁷ Vgl. dazu das grundlegende Referat von Klug, 46. DJT, Verh. Bd. II, Teil 1, S. 30 ff. Weitere Nachweise bei Roxin, S. 121 f.

⁸ LG Frankfurt, JZ 1971, 234; LG Krefeld, JZ 1971, 733.

⁹ BVerfGE 15, 233.

¹⁰ Vgl. dazu insbes. Sandermann, Diss. Köln 1975.

¹¹ Vgl. dazu insbes. Kumlehn, Diss. Göttingen 1976; Plötz, 1981.

¹² BGHSt. 24, 239; siehe auch *Hanack*, JZ 1971, 705.

¹³ Vgl. nur etwa die gängigen Lehrbücher und Kommentare, so z.B. LR-Schäfer, Einl. Kap. 6, Rn. 13 ff.; Kleinknecht, Einl. 85, 152 ff.; KMR (6. Aufl.) Einl. 13; Roxin, S. 55; Zipf, S. 89 f.

¹⁴ So etwa zur Fürsorgepflicht *v. Löbbecke*, GA 1973, 200. Hierzu ist wohl auch *Maiwald*, Festschr. f. Lange, S. 745, zu zählen.

¹⁵ Blei, JA 1973, 608.

die Rechtsentwicklung" begrüßt¹⁷. Beklagt, weil in das Gefüge der eigenständigen Ordnung des Strafprozesses mit Hilfe "höchst unbestimmter, jeder gewollten Zwecksetzung gefügiger, aus den Grundrechten herausgezauberter "Werte" … eingebrochen" werde¹⁸, begrüßt, weil die Gesetzgebung der Rechtsprechung häufig nachhinke und im übrigen nie perfekt sein könne¹⁹.

Beide Extrempositionen lassen die grundsätzlichen Bedenken aufscheinen, mit denen sich jede dieser Auffassungen auseinanderzusetzen hat:

- a) In einem dynamisch angelegten, "offenen" Rechtssystem kann die Fortbildung des überkommenen Rechts zur Anpassung an geänderte Verhältnisse prinzipiell nicht zweifelhaft sein²⁰.
- b) Formen haben jedoch ihren guten Sinn. Sie dienen dazu, dem Willen des Gesetzgebers Geltung zu verschaffen und den Richter durch Bindung an das Gesetz zu einer methodisch geleiteten Fallentscheidung zu zwingen. Wer sich daher unter einem kodifizierten System auf allgemeine Prinzipien beruft, um seine Entscheidung zu legitimieren, setzt sich dem Verdacht aus, kodifizierte Normen zu umgehen oder zu verbiegen²¹. Und in der Tat sind die Lockerung dogmatischer Disziplin ebenso wie die Ausbildung eigener richterlicher Wertungskategorien und die Versuchung einer "prinzipienlosen Billigkeitsrechtsprechung"²² häufig der Anlaß für eine "Flucht in die Generalklauseln"²³.

¹⁶ E. Schmidt, ZStW Bd. 80, 575; NJW 1968, 1137 ff., 1141, 1142.

¹⁷ Kleinknecht, Einl. 153; Oswald, JR 1979, 99.

¹⁸ E. Schmidt, a. a. O.

¹⁹ Kleinknecht, 33. Aufl., Einl. 153.

²⁰ Die Rspr. hat jedenfalls dieses Recht immer für sich in Anspruch genommen; man denke nur auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts an die Entscheidung RGSt. 61, 242 zur Herausbildung des übergesetzlichen Notstands. Vgl. i. ü. BGHZ 3, 315; 11, 35.

²¹ Kaufmann/Hassemer, S. 78.

²² Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 476.

²³ So der Titel der Arbeit von Hedemann, 1933.